



Zentralausschuss der Tiroler BerufsschullehrerInnen

6020 Innsbruck, Mandelsbergerstr. 12

Telefon: +43 (0) 512 57 28 10 ♦ E-Mail: za-bs@tsn.at ♦ www.za-bs.at

DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT

Informationen für Neulehrer/innen

Stand: Jänner 2020

**Wir wünschen dir viel Freude und Erfolg in der
Berufsschule!**

Neulehrer/innenmappe – 2020

Inhalt

Gesetzliche Interessenvertretung.....	3
Freiwillige Interessenvertretung	4
Dienststellenausschüsse und Vertrauenspersonen.....	5
PädagogInnen-Dienstrecht NEU Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	8
LehrerInnen-Dienstrecht ALT	12
Mehrdienstleistungen	16
Gegenüberstellung LehrerInnendienstrecht „ALT“ und „NEU“	17
Pflichten des Lehrers - ALT / NEU.....	19
Dienstverhinderung – Krankenstand	20
Fahrtkostenzuschuss § 20b GehG	22
Kinderzuschuss § 16 VBG.....	23

In dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen helfen gerne:

ZA – Zentralausschuss der Tiroler BerufsschullehrerInnen

GÖD – Gewerkschaft BerufsschullehrerInnen

6020 Innsbruck, Mandelsbergerstr. 12, Telefon.: +43 (0) 512 57 28 10

E-Mail: e.faistenauer@tsn.at

E-Mail: m.bartl@tsn.at

E-Mail: j.pfister@tsn.at

E-Mail: christian.haaser@ikbnet.at

Zusammengestellt und für den Inhalt verantwortlich:

Zentralausschuss der Tiroler BerufsschullehrerInnen, Mandelsbergerstr. 12, 6020 Innsbruck

Gesetzliche Interessenvertretung

Personalvertretung der Tiroler Berufsschulen

ZENTRALAUSSCHUSS der Tiroler BerufsschullehrerInnen

Zusammensetzung:

Vorsitzende:	SR ⁱⁿ BOL Elisabeth Faistenauer
Vorsitzender-Stellvertreter:	Ing. Martin Bartl BEd
Schritfführer:	Johann Pfister
Mitglied:	Christian Haaser BEd MSc

Aufgaben:

- Verhandlungspartner gegenüber der Bildungsdirektion
- Verhandlungspartner in schulübergreifenden Angelegenheiten
- Beratung und Schulung von Personalvertretern, Personalvertreterinnen, Kolleginnen und Kollegen

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS 14 Dienststellenausschüsse und 4 Vertrauenspersonen für 18 Tiroler Fachberufsschulen

Zusammensetzung:

Ca. 50 Personalvertreter – zuständig für dzt. ca. 520 BerufsschullehrerInnen

Aufgaben:

sind für die individuellen Belange der einzelnen Dienststellen zuständig

Funktionsperiode:

Die Mitglieder des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse sind bis Ende November 2019 gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit finden Neuwahlen statt.

Freiwillige Interessenvertretung

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)

BUNDESLEITUNG GEWERKSCHAFT BERUFSSCHULE

Kontakt:

Schenkenstraße 4/5, 1010 Wien

Telefon: +43 (01) 53 454-451, Fax: +43 (01) 53 454-452

Vorsitzende: BOL Ing. Andreas Mascher/OÖ

Vorsitzende-Stellvertreter: BOL Gerhard Herberger / Wien

Aufgaben:

Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung (Mitgestaltung bei Bundesgesetzen, Besoldung, Dienstrecht, usw.)

LANDESLEITUNG GEWERKSCHAFT BERUFSSCHULE

Kontakt:

Mandelsbergerstraße 12, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0) 512 57 28 10

Mobil: +43 (0) 664 462 98 72

Vorsitzende: SRⁱⁿ BOLⁱⁿ Elisabeth Faistenauer

Vorsitzende-Stellvertreter: Renate Mitterer MA

Aufgaben:

Die Landesleitung der Berufsschullehrer/innen unterstützt und betreut die Mitglieder in Tirol, gibt Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen ab, organisiert Schulungen usw.

Dienststellenausschüsse und Vertrauenspersonen

Dienststellenausschuss der TFBS für Bautechnik und Malerei

Vorsitzender	Siegfried Huber	TFBS für Bautechnik und Malerei
Vorsitzender-Stv.	Jakob Mühlbacher BEd	Eichatstraße 18a
Schriftführerin	Ulrike Graber	6067 Absam
		Tel.: +43 (0) 5223 543 56

Dienststellenausschuss der TFBS für Holztechnik

Vorsitzender	Johann Pfister	TFBS für Holztechnik
Vorsitzender-Stv.	Utz Pichler	Salzbergstraße 100,
Schriftführer	Michael Klingler BEd	6067 Absam
		Tel.: +43 (0) 5223 576 36

Dienststellenausschuss der TFBS für Tourismus Absam

Vorsitzender	Fritz Schöffthaler BEd	TFBS für Tourismus Absam
Vorsitzender-Stv.	Dietmar Uiberreiter BEd	Eichatstraße 18
Schriftführerin	Mag. Marianne Schreiber BEd	6067 Absam
		Tel.: +43 (0) 5223 563 59

Dienststellenausschuss der TFBS für Fotografie, Optik und Hörakustik

Vorsitzende	Ing. Stefan Altrichter BEd	TFBS für Fotografie, Optik und Hörakustik
Vorsitzender-Stv.	Christian Riegler	Kaiser-Max-Straße 11
		6060 Hall in Tirol
		Tel.: +43 (0) 5223 531 41

Dienststellenausschuss der TFBS Installation und Blechtechnik

Vorsitzender	Ing. Hannes Madersbacher BEd	TFBS für Installation und Blechtechnik
Vorsitzender-Stv.	Claudia Jank BEd	Mandelsbergerstraße 12
Schriftführer	Ing. Alexander Gollner BEd	6020 Innsbruck
		Tel.: +43 (0) 512/584484

Dienststellenausschuss der TFBS für Metalltechnik

Vorsitzender	Roland Oberlechner BEd	TFBS für Metalltechnik
Vorsitzender-Stv.	Helmut Öfner BEd	Mandelsbergerstraße 12
Schriftführerin	Birgit Kofler BEd	6020 Innsbruck
		Tel.: +43 (0) 512 58 71 80

Dienststellenausschuss der TFBS Kraftfahrzeugtechnik

Vorsitzender	Ing. Martin Bartl BEd	TFBS für Kraftfahrzeug-
Vorsitzender-Stv.	Michael Großlercher	technik
Schriftführer	Ing. Christian Kirchler BEd	Mandelsbergerstraße 12
		6020 Innsbruck
		Tel.: +43 (0) 512 58 83 50

Dienststellenausschuss der TFBS Garten Raum und Mode

Vorsitzende	Roswitha Siedler BEd	TFBS für Garten Raum und
Vorsitzende-Stv.	Mag. Hildegard Mair BEd	Mode
Schriftführer	Barbara Kilzer	Kaiser-Max-Straße 3
		6060 Hall in Tirol
		Tel.: +43 (0) 5223 425 13

Dienststellenausschuss der TFBS für Ernährung, Schönheit, Chemie, Medien

Vorsitzender	Klaus Geiswinkler BEd	TFBS für Ernährung, Schön-
Vorsitzender-Stv.	Thomas Eller BEd	heit, Chemie, Medien
Schriftführerin	Manuela Zangerl BEd	Innstraße 36/ Lohbachufer 6a
		6020 Innsbruck
		Tel.: +43 (0) 512 28 57 15
		Tel.: +43 (0) 512 28 45 66

Dienststellenausschuss der TFBS Handel und Büro Innsbruck

Vorsitzende	Dr. Veronika Diescher BEd	TFBS für Handel und Büro
Vorsitzende-Stv.	Paul Filipiak	Innsbruck
Schriftführer	Lydia Kuen	Lohbachufer 6b
Mitglied	Michaela Neuner	6020 Innsbruck
		Tel.: +43 (0) 512 28 45 31

**Dienststellenausschuss der TFBS Elektrotechnik,
Kommunikation und Elektronik**

Vorsitzender	Christian Haaser BEd, MSc	TFBS Elektrotechnik,
Vorsitzender-Stv.	Harald Oberladstätter BEd	Kommunikation und Elektro-
Schriftführer	Ing. Gert Birkner BEd, BA	nik
		Lohbachufer 6
		6020 Innsbruck
		Tel.: +43 (0) 512 28 45 34

Dienststellenausschuss der TFBS Lienz

Vorsitzender	Ing. Klaus Oberegger, BEd	TFBS Lienz
Vorsitzender-Stv.	Ing. Mag Christian Blaßnig (FH) BEd	Linker Iselweg 20
Schriftführer		9900 Lienz
		Tel.: +43 (0) 4852 627 26

Dienststellenausschuss der TFBS Tourismus und Handel Landeck

Vorsitzende	Thomas Schranz	TFBS Tourismus und Handel
Vorsitzende-Stv.	Richard Reinalter	Landeck
Schriftführer	Herbert Osl BEd	Kreuzgasse 9
		6500 Landeck
		Tel.: +43 (0) 5442 652 15

**Dienststellenausschuss der TFBS für Wirtschaft und Technik Kuf-
stein-Rotholz**

Vorsitzender	Bettina Anker BEd	TFBS Wirtschaft und Technik
Vorsitzende-Stv.	Mag. Thomas Bischofer, BEd	Kufstein-Rotholz
Schriftführerin	Iris Kahn	Salurner Straße 22
		6330 Kufstein
		Tel.: +43 (0) 5372 641 95

Vertrauensperson der TFBS für Glastechnik

Vertrauensperson	Andreas Merth	TFBS für Glastechnik
		Mariatal 2
		6233 Kramsach
		Tel.: +43 (0) 5337 626 23

Vertrauensperson der TFBS für Handel und Büro Imst

Vertrauensperson Michael Mutschlechner BEd

TFBS für Handel und Büro
Imst

Ballgasse 7

6460 Imst

Tel.: +43 (0) 541 668 01

Vertrauensperson der TFBS für Handel und Büro Reutte

Vertrauensperson Joachim Brosig

TFBS für Handel und Büro
Reutte

Speckbacherstraße 9

6600 Reutte

Tel.: +43 (0) 5672 723 19

Vertrauensperson der TFBS für Handel und Büro Kitzbühel

Vertrauensperson Mag. Sieglinde
Eisenmann.(FH), BEd

TFBS für Handel und Büro
Kitzbühel

Wagnerstraße 14

6370 Kitzbühel

Tel.: +43 (0) 5356 642 75

Vertrauensperson der TFBS für Handel und Büro Schwaz

Vertrauensperson Karin Linthaler BEd
Andreas Zegg BEd

TFBS für Handel und Büro
Schwaz

Johannes-Messner-Weg 6

6130 Schwaz

Tel.: +43 (0) 5242 624 79

PädagogInnen-Dienstrecht NEU

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Anwendungsbereich:

Das geänderte Landesvertragslehrergesetz (LVG) gilt für Lehrer/innen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/20 startet. Neue Lehrpersonen an Berufsschulen beginnen mit der Ausbildungsphase. Die Dienstverträge sind für diese Zeit befristet. Die Ausbildungsphase endet mit Ablauf des Monats, in dem das Studium (BEd) erfolgreich abgeschlossen worden ist. Anschließend kann ein Masterstudium absolviert werden.

Dienstvertrag:

Die Unterrichtsverpflichtung bei Vollbeschäftigung beträgt 24 Wochenstunden, davon sind 22 WStd. als Unterrichtsleistung zu erbringen. Zwei weitere Stunden können sein: Klassenvorstand (0,5 WStd. bis zu drei Klassen, 1 WStd. ab 4 KV), Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Aufgaben des Qualitätsmanagements und Fachkoordination im LDU. Wenn keine obigen Tätigkeiten vorliegen, sind 72 bzw. 36 Stunden pro Schuljahr im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit (z. B. Lernbegleitung, Beratung von Schülerinnen und Schülern, sowie Eltern, Koordination zwischen Lehrkräften usw.) zu erbringen. Diese Stunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen. Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze die Unterrichtsverpflichtung bis zu 3 Wochenstunden vermindern. An Berufsschulen darf aus Gründen der Schulorganisation die Verminderung der Lehrverpflichtung mehr als zwei Stunden betragen. Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für Tätigkeiten im Rahmen von Integrativer Berufs Ausbildung die Unterrichtsverpflichtung um bis zu 4 Wochenstunden vermindern.

Dienstplichten:

Verpflichtung zur gewissenhaften und engagierten Erfüllung der pädagogischen-Kernaufgaben und sorgfältige Erfüllung der sonstigen Aufgaben.

- Pädagogische Kernaufgaben: Unterrichtserteilung, (Betreuung von Lernzeiten nur APS und AHS), Vor- und Nachbereitung, Korrekturen schriftlicher Arbeiten, Evaluierung von Lernergebnissen, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Die Lehrperson kann zu regelmäßiger Unterrichtserteilung von bis zu drei weiteren Wochenstunden verpflichtet werden, sie ist verpflichtet an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Kolleginnen/ Kollegen zu vertreten. Teilbeschäftigte in geringerem Ausmaß!

- Sonstige Aufgaben gliedern sich in standortbezogene Tätigkeiten (in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung) und in individuell organisierte Tätigkeiten.

Standortbezogene Tätigkeiten sind: Mitarbeit bei Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung hat diese Tätigkeiten ausgewogen festzulegen (unter Bedachtnahme auf besondere Kenntnisse und Fertigkeiten). Individuell organisierte Tätigkeiten: Vor- und Nachbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

- Vorbildfunktion: achtungsvoller Umgang mit den Schülerinnen/Schülern. „Das Schaffen von Arbeitsbedingungen ist zu unterlassen, die die menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind“.

Bei teilbeschäftigten Lehrpersonen entspricht eine Wochenstunde 4,545 % der Vollbeschäftigung (= 22 WStd.). Je Wochenstunde sind im Unterrichtsjahr 3,273 Std. Beratungstätigkeit zu erbringen – bestimmte Aufgaben (Klassenvorstand, Fachkoordinator im LDU, Schülerberatungslehrer) können nur bei einem Stundenausmaß von über 50 % übernommen werden.

Fortbildung:

Auf Anordnung hat die Lehrperson Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Fortbildung darf nur in Ausnahmefällen mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Urlaubsanspruch:

Lehrpersonen haben Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien, Antritt frühestens nach Abwicklung der Schlussgeschäfte und Ende mit Montag vor Beginn des Schuljahres. Während der sonstigen Ferien haben sie gegen Meldung bei ihrem Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort.

Verwendungsbezeichnung:

Die Lehrperson führt die Bezeichnung Professor/in, der Schulleiter führt die Bezeichnung Direktor/in.

Entgelt:

Monatsentgelt zwischen 2.781,10 € (Stufe 1) und 4.946,50 € (Stufe 7). Die Verweildauer in der Stufe 1 beträgt 3,5 Jahre. Fach- einschlägige Tätigkeiten können bis zum Höchstausmaß von 12 Jahren angerechnet werden.

An Berufsschulen ist für die Pflichtgegenstände der FG 1 und FG 2 eine Fächervergütung in Höhe von 14,40 € (pro Wochenstunde pro Monat) vorgesehen. In den Hauptferien gebührt die Fächervergütung im durchschnittlichen Ausmaß.

Die Vergütung für einzelne MDL (je nach Gehaltstufe) bzw. Vertretungsstunden (38,70 €) ist betragsmäßig etwas höher als im Altrecht, da der geringere Faktor (z. B. 0,875) für Überstunden entfällt.

Sonstiges:

Bestimmungen über Schulleiterauswahl, Vergütung von Mehrdienstleistungen, Sabbatical, Pflegeurlaub usw. entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Das Zeitkonto findet man allerdings nicht mehr im neuen Dienstrecht.

LehrerInnen-Dienstrecht ALT

Entlohnungsschema II L

Bei vertretungsweise, vorübergehender Verwendung oder bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 10 Wochenstunden.

Nachteile:

- keine Vordienstzeitenanrechnung möglich
- Entlohnung nach Jahreswochenstunden und daher keine Entlohnungsstufen und keine Vorrückung
- keine Überstundenbezahlung (= ohne Überstundenzuschlag)
- meist ein befristetes Dienstverhältnis
- kein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung nach Ablauf
- Mutterschaftsbestimmungen haben keine Auswirkungen auf das Ende des Dienstverhältnisses

Berechnung des Monatsentgeltes:

mit Durchbezahlung in den Hauptferien:

$JWS : 12 = 1.737,50 \text{ €} : 12 = 144,79 \text{ € pro Stunde pro Monat} (: 4,33 = 33,44 \text{ € pro Stunde})$.

oder

ohne Durchbezahlung in den Hauptferien:

$JWS : 10 = 1.737,50 \text{ €} : 10 = 173,75 \text{ € pro Stunde pro Monat} (: 4,33 = 40,12 \text{ € pro Stunde})$.

Dienstverträge, die vor dem 1. Februar beginnen und bis Ende des Unterrichtsjahres dauern, haben als Ende des Dienstverhältnisses das Ende des Schuljahres vorzusehen = 12er Teiler.

Ausnahme: Wenn der Vertretungsanlass während der Hauptferien nicht mehr gegeben ist und eine Verwendung im nächsten Schuljahr nicht vorgesehen ist = 10er Teiler, ebenso bei Beschäftigung während einzelner Lehrgänge, die nicht das gesamte Unterrichtsjahr umfassen.

Entlohnungsschema I L

Üblich bei Vollbeschäftigung und Teilbeschäftigung mit mehr als 10 Wochenstunden (unter 10 Wochenstunden während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes möglich)

Vorteile:

- Dienstverhältnis ist unbefristet, also unter Anführung eines Beginnes, jedoch ohne Ende.
- Vorrückung gewährleistet – (laut den Bestimmungen des Sondervertrages)
- Beurlaubung zur Pädagogischen Hochschule unter Fortbezahlung der Bezüge möglich

Nachteil:

Vor Ablauf des ersten Dienstjahres ohne Angabe von Gründen, sowohl durch die Bildungsdirektion, als auch durch den Vertragslehrer kündbar. Nach Ablauf des 1. Dienstjahres nur mehr mit Angabe des Kündigungsgrundes.

Wichtig: Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen lt. § 33 VBG

Berufsschullehrer - Sonderverträge

Der Bund ermächtigt die Länder im Bereich der Berufsschullehrer für Vertragslehrer Sonderverträge für die Fachgruppen I, II und III abzuschließen.

Entlohnung:

Stufe 1: 2.868,80 €

Stufe 2: 3.379,90 € (nach 5 Jahren und 22 Wochen und Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen)

Stufe 3: 4.202,70 € nach weiteren 5 Jahren

Anwendung auf II-L Lehrer: 1.737,50 € für eine Jahreswochenstunde

Teilbeschäftigte Lehrer: erhalten einen aliquoten Anteil

Ende eines Vertragslehrerdienstverhältnisses:

- aufgrund einer einvernehmlichen Lösung
- durch Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist bei unbefristeten Dienstverhältnissen
- durch Zeitablauf bei befristeten Dienstverträgen
- nach 1 Jahr Krankenstand
- durch Entlassung (= vorzeitige Lösung des Dienstvertrages seitens des Dienstgebers)
- durch Austritt (= vorzeitige Lösung des Dienstvertrages seitens des Dienstnehmers)
- durch Pragmatisierung (= Übernahme in d. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis)
- durch den Tod

Lehrverpflichtung - ALT

FG I	23 Wochenstunden
FG II	23 Wochenstunden
FG III	24,25 Wochenstunden
ReligionslehrerInnen	22 Wochenstunden

Lehrpflichtverminderung:

- **Schularbeiten:** Jeder Schularbeitengegenstand (mind. 20 Wochenstunden) ist eine Anspruchsberechtigung:
bis zu vier Anspruchsberechtigungen: **1 Wochenstunde**
ab 5 Anspruchsberechtigungen: **2 Wochenstunden**
Das gilt sowohl für Fachgruppe I als auch FG II.
- **Lehrgangsmäßige Berufsschulen: 0,25 Wochenstunden**
- Für zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der **integrativen Berufsausbildung (IBA)** und bei besonderen **Maßnahmen zur Qualitätssicherung** kann die Lehrverpflichtung bis zu einem Viertel (5,75 Wochenstunden) vermindert werden.
- **EDV-Anlagen:** bis zu 4,5 Wochenstunden

Gehalt/Bezug - ALT

Üblicherweise finden jährlich zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (=GÖD) Gehaltsverhandlungen statt, die Ergebnisse dieser Verhandlungen müssen als Novellen zum Gehaltsgesetz (GG) für den pragmatischen BL und zum Vertragsbedienstetengesetz (VBG) für den Vertragslehrer noch vom Gesetzgeber beschlossen werden. Die Tabellen werden von der GÖD auf der Homepage und auf der ZA-Homepage bzw. im ZA-Rundschreiben veröffentlicht.

Die Ausbezahlung erfolgt im Überweisungsweg (Bankkonto ist Pflicht!) und zwar Monatsentgelt für Vertragslehrer jeweils am 15. d. Monats, Monatsentgelt für pragmatische Lehrer jeweils am Monatsersten.

Beamte		Vertragslehrer	
Gehalts-	L2a2	Entlohnungs-	I2a2
stufen	BL	stufen	VI mit LAP
1	2.322,8 €	1	2.417,4 €
2	2.388,7 €	2	2.486,6 €
3	2.454,7 €	3	2.553,6 €
4	2.536,1 €	4	2.639,3 €
5	2.675,5 €	5	2.784,4 €
6	2.833,8 €	6	2.949,1 €
7	2.998,5 €	7	3.121,7 €
8	3.182,0 €	8	3.311,7 €
9	3.364,5 €	9	3.502,9 €
10	3.548,0 €	10	3.696,3 €
11	3.731,4 €	11	3.889,7 €
12	3.916,1 €	12	4.083,0 €
13	4.101,7 €	13	4.276,4 €
14	4.280,8 €	14	4.464,3 €
15	4.447,9 €	15	4.639,1 €
16	4.576,4 €	16	4.823,5 €
daz	4.641,6 €	17	5.010,3 €
DAZ	4.835,8 €	18	5.144,3 €

Mehrdienstleistungen

Wertigkeit der MDL – Faktorenberechnung:

Faktor = 21 : (Lehrverpflichtung + 1)

Religion (22) = 0,913; FG I u. II (23) = 0,875; FG III (24,25) = 0,832

Wert einer Überstunde - MDL (für IL Lehrer):

ALT: Monatsbezug x 1,3 x Faktor / 100; .

NEU: Monatsbezug x 1,3 / 100 .

Beispiel 1:

ungeprüfter Vertragslehrer FG I oder II: **Sondervertrag** Stufe 1 – 2.868,80 €
1 MDL = 2.868,8 x 1,3 x 0,875 : 100 = 32,63 €

Beispiel 2:

ungeprüfter Vertragslehrer im Dienstrecht NEU – Stufe 2 – 3.379,90 €
1 MDL = 3.379,9 x 1,3 / 100 = 43,94 €

MDL werden nicht bezahlt:

- Ferienzeiten, die mindestens eine Woche dauern (Osterferien bis einschließl. Osterdienstag)
- Pfingstdienstag, Allerseelen, Landespatron
- Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall

Abzug pro Tag: 1/5 der wöchentlichen MD

MDL bleiben erhalten:

- wenn 1 UE pro Tag gehalten wird.
- Außerdem ...
 - ✓ an gesetzlichen Feiertagen im Unterrichtsjahr
 - ✓ einzelnen schulautonomen Tagen
 - ✓ schulfrei auf Wunsch der Wirtschaft
 - ✓ eintägige Schulveranstaltung
 - ✓ Dienststellenversammlung lt. § 5 PVG
 - ✓ 3 Tage Fort- und Weiterbildung
 - ✓ bei Dienstauftrag

Vergütung für Supplierung:

29,90 € ab dem ersten Tag (Ausnahme: Blockunterricht - MDL)

Gegenüberstellung LehrerInnendienstrecht „ALT“ und „NEU“

Gegenüberstellung LehrerInnendienstrecht „alt“ und „neu“

Informationsstand Jänner 2020

	Dienstrecht „alt“ – Sondervertrag	Dienstrecht „neu“																
Ausbildung	Erstes und zweites Semester berufsbegleitend, drittes und viertes Semester als Vollzeitstudium, fünftes und sechstes Semester berufsbegleitend. Abschluss: Bachelor of education	Der Sonderurlaub für das Vollzeitjahr im Rahmen der Ausbildung der Berufsschullehrer wird nicht mehr gewährt. Die gesamte Ausbildung ist berufsbegleitend zu erfüllen. Insgesamt acht Semester. Abschluss: FGI und II und FG III als Bachelor of education. Optional als Master of education																
Unterrichtsverpflichtung	FG I : 23 Wochenstunden FG II: 23 Wochenstunden FG III: 24,25 Wochenstunden	Einheitliche Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden, zwei davon sind für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen (z. B.: Klassenvorstandstätigkeiten) oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen																
Besoldung	Sondervertrag: Stufe 1: 2.868,80 € Stufe 2: 3.379,90 € Stufe 3: 4.202,70 €	Einheitliche Entlohnungsgruppe „pd“ für alle dem neuen Dienstrecht unterliegenden Lehrpersonen bestehend aus sieben Entlohnungsstufen: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Gruppe pd</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>2.781,10 €</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>3.165,60 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>3.551,10 €</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3.936,70 €</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>4.322,50 €</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>4.708,20 €</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>4.946,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Stufe	Gruppe pd	1	2.781,10 €	2	3.165,60 €	3	3.551,10 €	4	3.936,70 €	5	4.322,50 €	6	4.708,20 €	7	4.946,50 €
Stufe	Gruppe pd																	
1	2.781,10 €																	
2	3.165,60 €																	
3	3.551,10 €																	
4	3.936,70 €																	
5	4.322,50 €																	
6	4.708,20 €																	
7	4.946,50 €																	

<p>Verweildauer in den jeweiligen Entlohnungsstufen</p>	<p>Sondervertragsstufe I: 5 Jahre</p> <p>Sondervertragsstufe II: 5 Jahre</p> <p>Sondervertragsstufe III: ab 10 Jahren im Dienst!</p> <p>ACHTUNG: Länderspezifische Regelungen</p>	<p>Für die Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe „pd“ können Zeiten im Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden. Dies erfolgt durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers. Die für die weiteren Vorrückungen erforderlichen Zeiten betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In die Entlohnungsstufe 2 dreieinhalb Jahre 2. In die Entlohnungsstufe 3 und 4 jeweils fünf Jahre 3. In die Entlohnungsstufe 5 und 6 und 7 jeweils sechs Jahre
<p>Zulagen</p>	<p>Klassenvorstand: 1 - 3: 157,80 € ab 4: 315,60 €</p> <p>Fachkoordinator je nach Anzahl der Schülergruppen: Zwischen 71,80 € und 99,60 €</p> <p>Kustodiate je nach Kustodiat: 58,80 € bis 117,00 €</p> <p>LDU-Zulage: 71,80 € bis 99,60 €</p>	<p>als Fächervergütung in der Berufsschule in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe I oder in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe II → 14,10€ je gemäß der Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde.</p>
<p>Verwendungs-Bezeichnung</p>	<p>Sondervertragslehrer/in</p>	<p>Professor/in</p>
<p>Schulleiter/in</p>	<p>Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle gemäß § 26 LDG bzw. § 2 VBG</p>	<p>Mind. sechsjährige Berufserfahrung, Hochschullehrgang Schulmanagement (90 ECTS)</p>

Pflichten des Lehrers - ALT / NEU

Allgemeines:

Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben sind treu, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Verhalten im Sinne der „Erhaltung des Vertrauens der Allgemeinheit“. Berufliche Fortbildung. Vorgesetzten gegenüber: grundsätzlich weisungsgebunden.

Ausnahme: Weisung durch ein unzuständiges Organ, Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen.

Lehramtliche Pflichten:

regelmäßige Unterrichtserteilung, Erfüllung der sonstige Obliegenheiten, Einhaltung der Unterrichtszeit usw.

Amtsverschwiegenheit:

Über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheinhaltung im Interesse des Dienstgebers oder eines Betroffenen liegen; Entbindung durch die Dienstbehörde möglich.

Befangenheit:

Wenn der Lehrer seine „Unbefangenheit“ in Zweifel zieht, ist eine Vertretung vorgesehen (außer es handelt sich um „unaufschiebbare Geschäfte“).

Abwesenheit vom Dienst:

ist unverzüglich zu melden und zu rechtfertigen. Ärztliche Bestätigung – wenn mehr als 3 Tage oder wenn sie vom Dienstgeber ausdrücklich verlangt wird.

Ärztliche Untersuchung:

Vom Dienstgeber kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden, wenn Zweifel an der Dienstunfähigkeit bestehen.

Meldepflichten:

Änderung bei Namen, Stand, Wohnsitz, Änderung der Staatsbürgerschaft, Bekanntwerden einer strafbaren Handlung, Urlaubsanschrift während der Hauptferien.

Dienstweg:

Der Lehrer hat Anliegen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen bei seinem unmittelbar Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anliegen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wohnsitz:

Dieser ist so zu wählen, dass der Lehrer „bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt“ wird. Nebenbeschäftigungen: sind zu melden.

Geschenkannahme:

Generell verboten, ausgenommen sind orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert. (Anti-Korruptionsgesetz und div. Erlässe)

Dienstverhinderung – Krankenstand

Gesetzliche Grundlagen: LDG §35, GehG §§12c und 13c; VBG §§24 und 46

Meldung:

Der Lehrer hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden! Krankheit oder Unfall, sowie die voraussichtliche Dauer der Verhinderung.

Achtung: Keine Diagnose.

Nachweis:

Der Lehrer muss bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung vorlegen! (wenn der Dienstgeber verlangt, auch früher)

Entfall der Bezüge:

Kommt der Lehrer seiner Melde- und Nachweispflicht nicht nach, entfallen die Bezüge! Dies bis zum Nachreichen der erforderlichen Unterlagen.

Folgen der Dienstverhinderung:

Vertragslehrer/innen:

Vertragslehrer/innen IL und Dienstrecht NEU:

Dauer des Dienstverhältnisses:	Krankenstandes:	Ansprüche (§ 24 VBG):
mindestens 14 Tage	bis 42 Kalendertage	volles Entgelt + KZ
	weitere 42 Kalendertage	halbes Entgelt + KZ
	darüber	Einstellung der Bezüge
mindestens 5 Jahre	bis 91 Kalendertage	volles Entgelt + KZ
	weitere 91 Kalendertage	halbes Entgelt + KZ
	darüber	Einstellung der Bezüge
mindestens 10 Jahre	bis 182 Kalendertage	volles Entgelt + KZ
	weitere 182 Kalendertage	halbes Entgelt + KZ
	darüber	Einstellung der Bezüge

VertragslehrerInnen IIL:

Dauer des		
Dienstverhältnisses	Krankenstandes:	Ansprüche (§ 46 VBG):
mindestens 14 Tage	bis 42 Kalendertage	volles Entgelt + KZ
	weitere 42 Kalendertage	halbes Entgelt + KZ
	darüber	Einstellung der Bezüge

Nach Kürzung des Monatsentgeltes erfolgt durch die zuständige Krankenkasse die Auszahlung des Krankengeldes. Das Krankengeld ist kein Lohnersatz, sondern ein Zuschuss (20,00 € sind steuerfrei, darüber 22 % LSt), der nach dem Bruttoverdienst des vergangenen Monats bemessen wird. Die Gewährung des Krankengeldes ist vom Dienstverhältnis (IL od. IIL) und der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig. Eine weitere Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge eines Unfalles innerhalb von 182 Kalendertagen nach Wiederantritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Bei Vertragslehrer/innen IIL werden die Leistungen des Dienstgebers im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses (Ablauf des Vertrages) eingestellt.

Fahrtkostenzuschuss § 20b GehG

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG) beantragt haben. Dieses wird mit dem entsprechenden Formular (<https://www.bmf.gv.at>) beantragt – beim Dienstgeber abgeben! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss besteht nebeneinander.

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km. Die genaueren Informationen dazu sind auf der Homepage Bildungsdirektion für Tirol zu finden.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von

- über 20 bis 40 km . 19,63 €
- über 40 bis 60 km 38,81 €
- über 60 km 58,02 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss von

- über 2 bis 20 km 10,68 €
- über 20 bis 40 km 42,38 €
- über 40 bis 60 km 73,76 €
- über 60 km 105,34 €

Teilbeschäftigte LehrerInnen erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Aufstellung:

- 1/3 PP und FKZ für 4 – 7 Tage/Monat
- 2/3 PP und FKZ für 8 – 10 Tage/Monat
- volle PP und FKZ ab 11 Tagen/Monat

Kinderzuschuss § 16 VBG

Höhe:

15,60 € monatlich (12mal jährlich) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderzuschuss wird für jedes Kind nur 1-mal ausbezahlt (auch wenn beide Elternteile im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

Geltendmachung:

Der Anspruch auf Kinderzuschuss wird mit formlosen Ansuchen im Dienstweg geltend gemacht. Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbeihilfenbescheides ist beizulegen, der Arbeitgeber des anderen Elternteiles ist anzugeben (um doppelte Auszahlung zu vermeiden).

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden. (z. B. Wegfall der Familienbeihilfe).

Falls der Kinderzuschuss aus irgendeinem Grund eingestellt wurde, kann der Dienstgeber den Kinderzuschuss nach Vorlage des neuen Familienbeihilfenbescheides wieder gewähren (z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn weiter in Ausbildung). Auf rückwirkende Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch!

Hinweis: Auf dem Gehaltszettel steht einen Monat, bevor der Kinderzuschuss verringert wird, folgender Hinweis: "Monat z.B. 08/05, Kinderzuschuss wird verringert"

Antrag:

Siehe unter folgendem Link: <https://lsr.tsn.at/de/content/formulare>